

Der Bundesminister der Finanzen

VI A/3 - F 7015 - 16/59

Bonn, den 10. April 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Tätigkeit von Beamten der Bundesregierung in Aufsichtsräten und Organen von Unternehmungen, bei denen der Bund ausschließlich oder überwiegend am Gesellschaftskapital beteiligt ist

Bezug: Kleine Anfrage der Fraktion der DP
— Drucksache 873 —

Zu der Kleinen Anfrage der Fraktion der DP vom 18. Februar 1959 beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.

Der Einfluß der Bundesregierung als Gesellschafter in den Gesellschaftsversammlungen und Aufsichtsräten von Unternehmen, bei denen der Bund ausschließlich oder überwiegend am Gesellschaftskapital beteiligt ist, wird durch die bestehenden Gesetze hinreichend gesichert. Die in den Organen dieser Unternehmen tätigen Beamten sind an die Reichshaushaltsordnung (RHO), die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) und das Gesellschaftsrecht sowie das Bundesbeamtengesetz gebunden. Zusätzlicher allgemeiner Richtlinien und Anweisungen an diese Beamten bedarf es in der Regel nicht.

Die Bundesregierung ist jedoch bereit, die vom Bundesrechnungshof in seinen Verlautbarungen gegebenen Erläuterungen und besonderen Hinweise zu den vorgenannten Vorschriften in einem Rundschreiben zusammenzufassen. Sie ist auch bereit, dieses Rundschreiben dem Bundestag bekanntzugeben.

Zu 2.

Ergänzungen des Gesellschaftsrechts sind, wie sich aus der Beantwortung der Frage zu 1. ergibt, nicht erforderlich.

Zu 3.

Es entspricht allgemeiner Übung, daß beamtete Aufsichtsratsmitglieder nicht gleichzeitig die Gesellschafterrechte in derselben Gesellschaft wahrnehmen. Die Bundesregierung ist bereit, auf diesen Grundsatz nochmals besonders hinzuweisen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind jedoch in Fällen, in denen keine Interessenkollision entstehen kann, aus praktischen Erwägungen zweckmäßig (zum Beispiel im Fall der Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes). In diesen Ausnahmefällen muß jedoch das beamtete Aufsichtsratsmitglied, das als Vertreter des Gesellschafters auftreten soll, hierfür eine Vollmacht und Weisung seines Vorgesetzten erhalten.

Zu 4.

Entsprechend der vorstehenden Antwort zu Frage 3 beachtet die Bundesregierung den Grundsatz, daß kein dem beamteten Aufsichtsratsmitglied untergeordneter Beamter die Gesellschafterrechte in der Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung wahrnimmt. Falls eine Ausnahme von diesem Grundsatz aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, muß auch hier der die Gesellschafterrechte ausübende Beamte jeweils von einem Vorgesetzten des beamteten Aufsichtsratsmitgliedes Vollmacht und Weisung erhalten.

Zu 5.

Die beamteten Aufsichtsratsmitglieder, die den Vorschlägen des Vorstandes auf Kapitalerhöhung zuzustimmen und die beamteten Vertreter in den Hauptversammlungen, die die vorgeschlagene Kapitalerhöhung zu beschließen haben, sind bereits auf Grund des Gesellschaftsrechts verpflichtet, eine verantwortliche Prüfung vorzunehmen. Nach § 60 RWB hat außerdem das federführende Ressort nach eigener Prüfung die Zustimmung des Bundesfinanzministers herbeizuführen, wobei in der Regel die in der Anfrage genannten Voraussetzungen und Unterlagen vorliegen müssen.

Zu 6. a)

Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von Beteiligungsgesellschaften werden nach den gesetzlichen Vorschriften durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung bestellt. Einzelheiten der Dienst- und Anstellungsverträge werden in der Regel von einem Personalausschuß geregelt, dem entsprechend den Hinweisen des Bundesrechnungshofs mindestens drei Personen, darunter ein Vertreter der Bundesressorts angehören müssen. Dadurch hat der Vertreter des Bundes in der Mehrzahl der Fälle eine stärkere Einwirkungsmöglichkeit als im Gesamtaufsichtsrat.

Zu 6. b)

Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sind schon nach den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts verpflichtet, ausschließlich im Interesse der Gesellschaft tätig zu sein. Daneben ist in den Satzungen der Beteiligungsgesellschaften und den Verträgen allgemein vorgesehen, daß die Übernahme einer Nebentätigkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Zu 7.

Der Inhalt der Dienst- und Anstellungsverträge von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern wird durch das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes mit erfaßt. Der Bundesrechnungshof berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung gemäß § 107 ff. RHO dem Bundestag und dem Bundesrat. Damit ist dafür Sorge getragen, daß sich der Inhalt dieser Verträge im Rahmen angemessener Bedingungen und der gesetzlichen Bestimmungen hält.

In Vertretung
Hettlage